

373 - GEWALTTÄTIGKEITEN BEI ÖFFENTLICHEN ANSAMMLUNGEN ODER KUNDGEBUNGEN

In Erweiterung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) gilt vereinbart, dass der Versicherer auch für Glasbruchschäden, welche durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung (nicht bei Aufruhr oder Aufstand) entstehen, haftet.